

Sitzung vom 26. Oktober 2016

**1029. Motion (Mehr Sicherheit, Umweltschutz und Markt
im Strassenverkehr durch Selbstkontrolle der Branche)**

Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie die Kantonsräte Christian Müller, Steinmaur, und Orlando Wyss, Dübendorf, haben am 26. September 2016 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verkehrsabgabeverordnung anzupassen, sodass die Strassenverkehrsämter die regelmässige Fahrzeugprüfung an Private delegieren können. Das Strassenverkehrsamt soll nur noch die Aufsicht über die privaten Prüfer wahrnehmen.

Begründung:

Motorfahrzeuge im Kanton Zürich müssen regelmässig von einem Strassenverkehrsamt auf sicherheitsrelevante Aspekte und Umweltauflagen überprüft werden. In den allermeisten Fällen werden die Fahrzeuge davor von einem Garagisten überprüft und notwendige Reparaturen und Einstellungen werden durchgeführt. Garagisten verfügen über das notwendige Know-how und die Instrumente, um die Prüfungen des Strassenverkehrsamtes gleichzeitig mit der Wartung der Fahrzeuge durchzuführen.

Eine Delegation der Fahrzeugprüfung an die Garagisten würde die Aufgaben und damit die Kosten der Strassenverkehrsämter reduzieren. Für die Fahrzeughalter fällt der Zeitaufwand für die Vorführung des Fahrzeugs weg. Weiter kann mit marktgerechten Methoden sichergestellt werden, dass die Prüfkapazität für das gesetzlich vorgeschriebene Prüfintervall vorhanden ist. Diese Prüfkapazität ist im Kanton Zürich zur Zeit nur beschränkt vorhanden.

Die Garagisten werden durch die Delegation der Fahrzeugprüfung in die Pflicht genommen, dass die von ihnen geprüften Fahrzeugen zu jeder Zeit den gesetzlichen Sicherheits- und Umweltauflagen entsprechen. Die neue Verantwortung unterstützt die Garagisten zudem bei ihren Bemühungen für weniger Emissionen aus dem Strassenverkehr (siehe z. B. der Autoenergiecheck).

Die Kontrolle der Fahrzeugprüfung durch die Garagisten soll im Sinne einer Branchenlösung durch den Garagistenverband geregelt und durch die Strassenverkehrsämter stichprobenmässig überprüft werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Barbara Schaffner, Otelfingen, Christian Müller, Steinaur, und Orlando Wyss, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr zuständig. Der Bund hat von dieser Rechtsetzungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht. Die Fahrzeugprüfungen (Neuzulassungen, periodische Prüfungen und ausserordentliche Prüfungen) sind in der Folge im Bundesrecht geregelt. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, eine Verkehrszulassungsbehörde zu führen.

Die in der Motion geforderte Delegationsmöglichkeit ist im geltenden Bundesrecht bereits vorgesehen. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) bestimmt, dass die kantonalen Zulassungsbehörden die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen Betrieben oder Organisationen übertragen können, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten. Die Motion ist somit durch das Bundesrecht bereits erfüllt.

Betriebe und Organisationen, welche die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen durchführen wollen, müssen strenge, ebenfalls im Bundesrecht geregelte Voraussetzungen erfüllen. In personeller Hinsicht dürfen diese Fahrzeugprüfungen nur von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten abgenommen werden, welche die aufwendige Spezialausbildung und Prüfung gemäss den Bestimmungen von Art. 65 ff. der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) absolviert haben. Weiter verlangt Art. 33 Abs. 7 VTS, dass Prüfmittel verwendet werden, die den Anforderungen von Art. 29 Abs. 4 VTS entsprechen. Zur Qualitätssicherung bestimmt Art. 33 Abs. 8 VTS, dass diese Fahrzeugprüfungen nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem durchgeführt werden müssen. Dies ist gegenwärtig das von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter entwickelte asaQSS. Von den Kantonen ermächtigte private Prüfstellen sind von den Strassenverkehrsämtern zu beaufsichtigen. Ist ein solcher privater Betrieb zugleich Reparaturwerkstätte, muss aufgrund der Gefahr von Interessenkonflikten in diesen Betrieben die Prüfstelle durch die staatlichen Zulassungsbehörden besonders eng beaufsichtigt werden.

In der Vergangenheit haben im Kanton Zürich die Verbände des Automobilgewerbes aufgrund eigener Businessanalysen bei entsprechenden konkreten Anfragen kein Interesse an der Übernahme von amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen gezeigt. Dies hat mit dazu beigetragen, dass

in der Zwischenzeit das Strassenverkehrsamt seine Prüfungskapazitäten quantitativ und regional deutlich ausgebaut hat und am 1. März 2017 zu den bestehenden, regional gut verteilten fünf Standorten einen weiteren Standort in Bassersdorf in Betrieb nehmen wird. Daneben erteilte die Sicherheitsdirektion dem TCS, der ein entsprechendes Interesse bekundete, eine Bewilligung zur Abnahme von amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen. Der TCS führt seit 2005 in Volketswil und seit 2015 zusätzlich in Schlieren solche Fahrzeugprüfungen durch. Die Zusammenarbeit zwischen dem TCS und dem Strassenverkehrsamt verläuft sehr gut. Das Strassenverkehrsamt wird mit den erwähnten Kapazitäten in der Lage sein, die ab 1. Februar 2017 geltenden, teilweise neuen zeitlichen Vorgaben des Bundes für die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen umzusetzen. Bewilligungen zur Abnahme von amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen durch private Betriebe sind aber selbstverständlich möglich, sofern die interessierten Betriebe in der Lage sind, die bundesrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Übertragung von periodischen Fahrzeugprüfungen auf Private sind auf Bundesebene bereits heute vorhanden. Die Motion ist somit durch das zuständige Bundesrecht bereits erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 297/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi